

## 1.2 Chairside-Leistungen aus der beb 97 nach Arbeitsbereichen

### beb 97 Teil 0 – Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung

#### 0723 Zahnfarbenbestimmung I

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die einfache Farbauswahl nach einem Konfektionsringmuster.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der einfachen Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

#### 0724 Zahnfarbenbestimmung II

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die aufwendige Farbauswahl für Zahnfarben, die nicht einem Konfektionsringmuster entsprechen.
- Das Erstellen einer Zeichnung zu Dokumentationszwecken ist fakultativer Leistungsinhalt. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der aufwendigen Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.  
Das

#### 0725\* Zahnfarbenbestimmung III

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die digitale Zahnfarbenbestimmung mittels eines Gerätes.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der digitalen Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

#### 0731 Individuelle Namenskennzeichnung an herausnehmbarem Zahnersatz

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die individuelle Namenskennzeichnung an herausnehmbarem Zahnersatz zur Vermeidung von Verwechslungen.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Fall nach Aufwand berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

<sup>2</sup>Diese zahntechnische Leistung ist in der beb 97 nicht enthalten. Nummer und Leistungstext sind lediglich als Vorschlag zu verstehen und können durch die Praxis angepasst und/oder verändert werden.

## 0732 Desinfektion

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die (Eingangs-/Ausgangs-)Desinfektion von z. B. Abformungen, Bissnahmen, Registraten, Einproben, Prothesen vor und nach Wiederherstellung der Funktion und neuem Zahnersatz vor Eingliederung etc.
- Zu Desinfektionsmaßnahmen können folgende Tätigkeiten gehören: Desinfektion in Form von Sprühdesinfektion in geschlossenen Systemen oder in Tauchbädern
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.
- Die Desinfektion von z. B. Abformungen, Bissnahmen, Registraten, Einproben und fertig gestelltem Zahnersatz ist im Rahmen der **Regelversorgung** bei gesetzlich versicherten Patienten **nicht abrechenbar**, weil das BEL II keine Einzelposition für diese Leistung beinhaltet und nur die zum jeweiligen Befund hinterlegten zahntechnischen Leistungen nach BEL II abrechenbar sind.
- Werden Desinfektionsmaßnahmen erbracht, sind diese nach § 9 GOZ – Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen – abrechenbar. Vor Behandlungsbeginn ist mit dem Patienten eine Vereinbarung nach § 8 (7) BMV-Z zu treffen.



### **Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zur Abdruckdesinfektion, Berechnung nach GOZ (Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, Mai 2013)**

Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der zahnärztlichen Praxis sind generell mit den Praxiskosten abgegolten.

Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken, Abformungen, Registraten etc. sind zahntechnische Leistungen, unabhängig davon, ob sie im Zahnarztpraxislabor oder im Fremdlabor erbracht werden und sind daher nach § 9 GOZ zu berechnen.<sup>1</sup>

Ergänzt und bestärkt wird diese Stellungnahme durch die explizite Aufführung der Abdruckdesinfektion als Zahntechnische Leistung nach § 9 GOZ zu den GOZ-Nrn. 0050, 0060, 5170, 5180, 5260 im GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer.

#### **Praxistipp zur Desinfektion:**

Um Doppelabrechnungen seitens der Zahnarztpraxis und des zahntechnischen Labors zu Desinfektionsmaßnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, klare Vorgaben und Vereinbarungen im QMS zu definieren, wer diese Leistung nachweislich erbringt.

---

<sup>1</sup>Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zur Abdruckdesinfektion, Berechnung nach GOZ (Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, Mai 2013)